
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: AWB/482/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	25.09.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.10.2024	öffentlich	Entscheidung

Umorganisation des Abfallwirtschaftsbetriebs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt zum 01.01.2025

- a) die Gründung des Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler in der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: AWB Ahrweiler AöR) durch entsprechende Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler,
- b) die Übertragung der Aufgaben nach § 20 KrWG auf die AWB Ahrweiler AöR,
- c) die Übertragung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Ahrweiler“ mit allen dessen zugeordneten Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten, Verträgen und Rechtsverhältnissen auf die AWB Ahrweiler AöR,
- d) dass der AWB Ahrweiler AöR soll Dienstherrnenfähigkeit verliehen werden soll
- e) die Anstaltssatzung entsprechend Anlage 1

nach Maßgabe folgender Beschlussvorlage.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Teil I:

Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler hat am 15.12.2023 die Fortentwicklung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler in eine Anstalt öffentlichen Rechts beschlossen. Dabei sollten folgende Maßgaben beachtet werden:

1. Die kommunalpolitische Mitbestimmung des Kreistages soll (z.B. durch einen Zustimmungsvorbehalt) aufrecht erhalten bleiben für folgende Punkte:
 - a. Wahrung des politischen Proporz der Parteien im Kreistag für den zu bildenden Verwaltungsrat der AöR
 - b. Bestellung des Vorstandes der AöR für eine Dauer von 5 Jahren
 - c. Erlass und Änderung der Gebührensatzung für die Abfallgebühren
 - d. Erlass und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
 - e. Erlass und Änderung der Anstaltssatzung der AöR
 - f. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts
 - g. Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Landkreises erheblich berühren.
2. Durch die Organisationsänderung darf es zu keiner Schlechterstellung der wechselnden Mitarbeitenden kommen.
3. Eine möglichst hohe Durchlässigkeit der Stellen zwischen Kreisverwaltung und AöR soll für die Angestellten und Beamten dauerhaft gewährleistet sein.
4. Die AöR soll zum 01.01.2025 gegründet werden.

Der AWB hat sodann diesen Vorgaben folgend einen Satzungsentwurf unter Einbeziehung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz mbH, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH und der Rechtsanwaltskanzlei Gruneberg, Köln, erstellt und diesen anschließend den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen zur Überarbeitung zugeleitet. Alle Änderungswünsche wurden dokumentiert und dem Werksausschuss des AWB in der Sitzung am 19.02.2024 zur Kenntnis vorgelegt. Anschließend wurde der Entwurf der Aufsichtsbehörde bei der ADD Trier zur Vorabstimmung vorgelegt. Diese hat sodann in einem Schreiben vom 26.03.2024 hierzu Stellung genommen und umfangreiche Änderungsanmerkungen vorgesehen, die in eine neue Fassung des Satzungsentwurfs eingeflossen sind. Diese sind ebenfalls den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen mit E-Mail vom 08.08.2024 zugeleitet worden. Die nun zu beratende Textfassung ist aus Anlage 1 zu entnehmen.

Zur Überleitung des derzeit beim Eigenbetrieb tätigen Personals (Beschäftigte) in die Anstalt des öffentlichen Rechts wird nach derzeitigem Stand ein sog. Überleitungstarifvertrag angestrebt, der zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Gewerkschaftsseite unter Einbeziehung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebes geschlossen wird. Die Anstalt wird Mitglied im KAV werden. Im Überleitungstarifvertrag soll festgelegt werden, dass die AöR auch weiterhin den TvÖD-V anwenden wird, damit sich für das Personal an den derzeitigen Rahmenbedingungen nichts ändert.

Das Personal des AWB wird in einer Informationsveranstaltung über die bevorstehende Organisationsänderung detailliert informiert.

Da die zu beschließende Satzung mit der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit einen genehmigungspflichtigen Teil enthält, ist diese nach der Beschlussfassung der ADD als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 57 LKO i.V.m. §§ 86b, 119 GemO vorzulegen.

Der umfangreiche Beschlusstext ist mit Hilfe der Dornbach GmbH aufgrund der mannigfachen wirtschaftlich bedeutsamen Details erarbeitet worden.

Teil II:

Der Landkreis Ahrweiler ist gemäß § 3 Abs. 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) gesetzlicher Träger der Pflichtaufgabe der Abfallentsorgung und hat zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Eigenbetrieb mit dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler“ zum 01.01.1995 errichtet. Durch Beschluss vom 31.03.2017 hat der Kreistag des Landkreises Ahrweiler dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) die folgenden (Teil)Aufgaben der Abfallwirtschaft übertragen:

Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG RLP. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

Daneben nimmt der Landkreis durch die Kreisverwaltung Ahrweiler die Aufgaben der Unteren Abfallbehörde einschließlich der Verfolgung illegaler Ablagerungen wahr; § 16 Abs. 3 S. 3 LKrWG bleibt unberührt.

Mit der nachstehenden Beschlussfassung soll a) die Satzung der zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts festgestellt werden und b) die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aus dem Vermögen des Landkreises Ahrweiler die dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler“ zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Verbindlichkeiten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse (nachstehend AWB) auf die durch diese Übertragung im Wege der landesgesetzlichen Umwandlung gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR“ vollzogen werden (§ 57 LKO RLP in Verbindung mit § 86a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 GemO RLP).

Die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts durch die vorbeschriebene Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs des Landkreises gemäß § 86 a Abs. 1 GemO soll mit Wirkung zum 01.01.2025 (0.00 Uhr) erfolgen.

Zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts im Wege der Umwandlung durch Übertragung des Vermögens des vorbezeichneten AWB des Landkreises Ahrweiler auf eine hierdurch kraft Gesetzes durch Gesamtrechtsnachfolge gegründete Anstalt öffentlichen Rechts wird hiermit folgender Beschluss gefasst:

1. Der Landkreis gründet im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 57 LKO RLP in Verbindung mit § 86 a Absatz 1 GemO RLP eine Anstalt öffentlichen Rechts. Der Landkreis stellt dazu die als **Anlage 1** beigefügte Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts fest. Die Gründung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2025 (0.00 Uhr) (nachfolgend auch „Stichtag“). Soweit sich im Zuge der Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde Änderungen an der Satzung ergeben, die redaktioneller Art sind, wird die Landrätin ermächtigt, diese zu übernehmen und die Gremien des Landkreises hierüber zu unterrichten. Materielle Änderungen bedürfen einer erneuten Beschlussfassung.
2. Der Landkreis überträgt der Anstalt öffentlichen Rechts die Aufgaben zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zum 01.01.2025 (0.00 Uhr) wie folgt:

Der Landkreis Ahrweiler überträgt mit Wirkung zu dem genannten Stichtag der Anstalt öffentlichen Rechts seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für die im Gebiet des Landkreis Ahrweiler anfallenden oder überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung im Sinne von §§ 6 bis 11 KrWG sowie Beseitigung im Sinne der §§ 15 und 16 KrWG, einschließlich der öffentlichen Einsammlung und Abfallabfuhr, den Betrieb aller abfallwirtschaftlicher Einrichtungen des AWB und sonstiger Aufgaben, die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem LKrWG obliegen, nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO wie folgt:

- 2.1. Die Anstalt öffentlichen Rechts ist ab dem Stichtag 01.01.2025 (0.00 Uhr) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) und für den Erlass von Satzungen und Verwaltungsakten zum Vollzug der abfallwirtschaftlichen Satzungen, einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges, den Erlass sonstiger Verwaltungsakte sowie für die Vermögensverwaltung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen im Landkreis Ahrweiler zuständig.
 - 2.2. Die Aufgabe der Beseitigung der Fraktion der Restabfälle aus privaten Haushaltungen wird weiterhin durch den Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK“ durchgeführt. Im Falle einer zukünftigen Rückübertragung dieser Aufgabe vom Zweckverband REK auf den Landkreis Ahrweiler geht diese Aufgabe sodann auf die AWB Ahrweiler AÖR über.
 - 2.3. Die Aufgaben der Unteren Abfallbehörde einschließlich der Verfolgung illegaler Ablagerungen nimmt der Landkreis Ahrweiler wahr; § 16 Abs. 3 S.3 LKrWG bleibt unberührt.
3. Der Landkreis überträgt mit Wirkung zum Stichtag am 01.01.2025 (0.00 Uhr) den vorbezeichneten AWB mit allen diesem zugeordneten Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten, Verträgen und Rechtsverhältnissen gemäß einer Aufstellung, die derzeit erstellt und dem Kreistag gesondert zur Kenntnis gegeben wird, auf die

vom Landkreis durch gesetzliche Umwandlung nach § 57 LKO RLP in Verbindung mit § 86a Absatz 1 GemO RLP gegründete Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt:

3.1. Die Anstalt öffentlichen Rechts führt den Namen “ Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler Anstalt des öffentlichen Rechts”. Die Kurzfassung lautet: AWB Ahrweiler AöR. Es wird die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts gemäß Anlage 1 festgestellt. Das Stammkapital der Anstalt öffentlichen Rechts beträgt 204.516,75 EUR. Der Sitz der Anstalt wird in der Anstaltssatzung festgelegt.

3.2. Der Landkreis überträgt mit Wirkung zum 01.01.2025 (0.00 Uhr) die zum Abfallwirtschaftsbetrieb gehörenden Gegenstände des Vermögens, jeweils als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten unter Anwendung der § 57 LKO RLP in Verbindung mit § 86 a Absatz 1 GemO RLP im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die insoweit übertragenen Gegenstände des Vermögens und sonstige Aktivposten sowie die übergehenden Verbindlichkeiten und sonstige, nicht dem Eigenkapital zuzuordnende Passivposten werden auf den Tag der Umwandlung des Abfallwirtschaftsbetriebs in die Anstalt öffentlichen Rechts erstellt und dem Kreistag gesondert zur Kenntnis gebracht.

Für die Übertragung der Gegenstände des Aktivvermögens und der Passiva des Abfallwirtschaftsbetriebs gilt im Einzelnen:

3.2.1. Auf die durch die Übertragung entstehende AWB Ahrweiler AöR werden alle Aktiva im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen, die wirtschaftlich zum Abfallwirtschaftsbetrieb gehören.

3.2.2. Von der AWB Ahrweiler AöR werden die dem Abfallwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich zuzuordnenden Verbindlichkeiten und sonstige nicht dem Eigenkapital zuzuordnende Passivposten in Gesamtrechtsnachfolge übernommen; das sich aus der Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebes ergebende Eigenkapital wird als Stammkapital sowie als Kapitalrücklage fortgeführt.

3.2.3. Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die am Stichtag der Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts zum 01.01.2025 (0.00 Uhr) dem Abfallwirtschaftsbetrieb zuzurechnen sind, gehen auf die AWB Ahrweiler AöR über; dies gilt auch für alle bis zum Stichtag der Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts für den Abfallwirtschaftsbetrieb von diesem erworbenen Vermögensgegenstände und entstandenen Verbindlichkeiten.

3.2.4. Sollte sich auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung oder einer sonstigen rechtskräftigen Feststellung durch die Finanzbehörden nach dem Stichtag der Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts eine Steuernachforderung oder -erstattung für betriebliche Steuern (ohne

Körperschaft-steuer und Gewerbesteuer) ergeben, die wirtschaftlich ganz oder teilweise dem umgewandelten Abfallwirtschaftsbetrieb zuzurechnen ist, so gilt

diese insoweit als auf die AWB Ahrweiler AöR übertragen bzw. von dieser übernommen; die AWB Ahrweiler AöR hat den Landkreis von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen freizustellen.

3.2.5. Soweit zum Stichtag noch laufende rechtliche Auseinandersetzungen bestehen, die wirtschaftlich der AWB Ahrweiler AöR zuzurechnen sind, die aber vom Landkreis fortzuführen sind, wird die AWB Ahrweiler AöR den Landkreis von allen sich in diesem Zusammenhang ergebenden Folgen einschließlich aller entstehenden Kosten und Aufwendungen freistellen.

3.3. Die Übertragung erfolgt am Stichtag zu Buchwerten der im Bereich des Eigenbetriebs erstellten (und geprüften) Rechnungslegung und Jahresabschlüsse. Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

3.4. Die Übertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31.12.2024 24:00 Uhr/ 01.01.2025, 00:00 Uhr (Umwandlungsstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen und Geschäfte des Landkreises betreffend den Abfallwirtschaftsbetrieb als für Rechnung der AWB Ahrweiler AöR vorgenommen, selbst wenn die Anstalt öffentlichen Rechts zu diesem Tag nicht durch Bekanntmachung der Satzung errichtet sein sollte.

3.5. Auf die im Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigten Beamte, Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung und Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Stichtag wie folgt aus:

3.5.1. Die Arbeitsverhältnisse sämtlicher dem übertragenen Abfallwirtschaftsbetrieb zugehörigen Arbeitnehmer gehen zum Stichtag auf die neu gegründete Anstalt öffentlichen Rechts über. Die Anstalt öffentlichen Rechts tritt gemäß den Grundsätzen des § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der beim Landkreis Ahrweiler verbrachten Vordienstzeiten der bei dem Landkreis angestellten Arbeitnehmer in die Arbeitsverhältnisse ein. Die Weisungsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach der Umwandlung vom Vorstand der AWB Ahrweiler AöR ausgeübt. Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hat die Umwandlung keine Auswirkungen.

Es ist vorgesehen, Einzelheiten in einem Personalüberleitungstarifvertrag festzulegen, der zwischen den Sozialpartnern Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und den Gewerkschaften als Tarifvertragsparteien unter Beteiligung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebes abgeschlossen wird.

- 3.5.2. Die Anstalt öffentlichen Rechts soll Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband werden und wendet das geltende Tarifrecht an. Es sollen die Dienstvereinbarungen des Landkreises, die auf die von der Umwandlung betroffenen Arbeitsverhältnisse Anwendung finden, solange fortgelten, bis die AöR und die dort zu gründende Arbeitnehmervertretung neue Vereinbarungen getroffen haben.
- 3.5.3. Soweit Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die neu gegründete Anstalt öffentlichen Rechts übergehen, haben die betroffenen Arbeitnehmer das Recht, dem Übergang zu widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den bevorstehenden Betriebsübergang nach § 613a Abs. 5 BGB zu erklären. Widerspricht ein Arbeitnehmer, der dem Abfallwirtschaftsbetrieb zugeordnet ist, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis bei dem Landkreis fort, soweit es vorher beim Landkreis bestanden hat. Dieser kann das Arbeitsverhältnis jedoch unter den Voraussetzungen des § 1 KSchG betriebsbedingt kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist.
- 3.5.4. Bei dem Landkreis existiert ein Personalrat. Die Voraussetzungen für die gesetzliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer sind gemäß § 90 LPersVG RLP gegeben; diese üben ihre Mitbestimmungsrechte im Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts aus. Es ergeben sich Veränderungen im personalvertretungsrechtlichen Bereich: Die Anstalt öffentlichen Rechts ist Dienststelle im Sinne des LPersVG, für die alsbald nach dem 01.01.2025 ein eigener Personalrat zu wählen ist. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und des Sozialgesetzbuch IX "Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" werden auch bei der Anstalt öffentlichen Rechts unverändert gewahrt. Für die anderen Arbeitnehmer des Landkreises ändert sich durch diese Beschlussfassung nichts.
- 3.5.5. Soweit im Abfallwirtschaftsbetrieb heute Beamte des Landkreises Ahrweiler ihren Dienst versehen, treten diese gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 b Abs. 4 GemO sowie § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetz und § 16 Beamtenstatusgesetz mit dem Stichtag der Errichtung in den Dienst der AWB Ahrweiler AöR; diese besitzt Dienstherrenfähigkeit. Das Beamtenverhältnis wird mit der AWB Ahrweiler AöR fortgesetzt, dies ist dem Beamten durch den AWB Ahrweiler AöR zu bestätigen. In diesem Fall gehen die beim Landkreis Ahrweiler gebildeten Pensionsverpflichtungen für diese Beamten auf die AWB Ahrweiler AöR über.

Wir bitten den Kreistag um entsprechende Beschlussfassung.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

Anlage 1: Anstaltssatzung der Abfallwirtschaftsbetrieb Ahrweiler AöR vom
XX.XX.2024